



2024

Ausgegeben: Dresden, 29. Mai 2024

Nr. 100

Reg.-Nr. 34021 / 2024-100

1. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 14.09.2010 für die Friedhöfe der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen

Für die Friedhöfe: Innerer Plauenscher Friedhof und Äußerer Plauenscher Friedhof
In Kommune: Dresden

vom 26.03.2024

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen hat in seiner Sitzung vom 26.03.2024 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung - FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden 1. Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 42 Öffentliche Bekanntmachung erhält folgende Fassung:

- (1) Diese Friedhofsordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt ab 01.01.2024 im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter www.evllks.de/friedhofsanzeiger.

- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt und/oder Friedhofsverwaltung der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen. Ein Ausdruck der Friedhofsordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dresden, den 26.03.2024

Kirchenvorstand der Ev.-Luth.
Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen

L.S.

Müller-Pfefferkorn
Vorsitzender

Sawatzk
Mitglied

Bestätigt

Dresden, 16.05.2024

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

L. S.

i. V. Fischer
Leiter Regionalkirchenamt Dresden

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger